

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Oktober 2012

Nr. 2012/2097

Feldbrunnen-St. Niklaus: Änderung Bauzonen- und Erschliessungsplan „Dorfzentrum“

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Bauzonen- und Erschliessungsplans „Dorfzentrum“ zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Das Grundstück GB Nr. 35 liegt gemäss dem rechtsgültigen Bauzonenplan in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (RRB Nr. 1692 vom 28. August 2001). Die weiter östlich davon gelegenen Parzellen GB Nrn. 102, 141 und 447 sind der 3-geschossigen Wohnzone W3 zugeordnet. Die Gemeinde beabsichtigt, auf diesen sich in ihrem Besitz befindenden Grundstücken ein Dorfzentrum zu realisieren. Aus diesem Grund werden mit der vorliegenden Nutzungsplanänderung die Parzellen der Kernzone zugewiesen. Zudem wird wegen der voraussichtlichen Schliessung des Bahnübergangs ASM die Zufahrt zur Liegenschaft auf der Parzelle GB Nr. 43 neu rückwärtig festgelegt. Die Baulinien werden ebenfalls neu festgesetzt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 2. August 2012 bis zum 3. September 2012. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat die Änderung des Bauzonen- und Erschliessungsplans „Dorfzentrum“ am 10. September 2012 beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Die zur Erstellung von Werkleitungen ausgeschiedene Freihaltefläche auf der Parzelle GB Nr. 447 ist in der Legende unter dem Orientierungsinhalt aufgeführt. Das Grundstück befindet sich im Besitz der Gemeinde. Der Gemeinderat hat mit seinem Beschluss zum Bauzonen- und Erschliessungsplans auch dieser Freihaltefläche zugestimmt. Somit kommt dieser Rechtswirkung zu, obwohl sie nicht in der Legende ausdrücklich als Genehmigungsinhalt aufgeführt ist.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Bauzonen- und Erschliessungsplans „Dorfzentrum“ der Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zu.

- 3.4 Die Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 30. November 2012 drei genehmigte Exemplare des geänderten Bauzonen- und Erschliessungsplans nachzuliefern. Die Unterlagen sind mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften der Gemeinde zu versehen.
- 3.5 Die Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'523.00, zu bezahlen. Der Betrag wird dem Kontokorrent der Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus belastet.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus, Baselstrasse 16, 4532 Feldbrunnen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'500.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 001 / 45820)
	<u>Fr. 1'523.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011110

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

(Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

(Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Plan (später)

Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus, Baselstrasse 16, 4532 Feldbrunnen, mit 1 gen. Plan (später),
(mit Belastung im Kontokorrent)

Bau-, Planungs- und Verkehrskommission, Baselstrasse 16, 4532 Feldbrunnen

Rolf Studer + Partner, Bauingenieur- und Planungsfirma, Schützenstrasse 1, 4532 Feldbrunnen

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus: Genehmigung Änderung Bauzonen- und Erschliessungsplan „Dorfzentrum“)